

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

15. Sitzung (23.05.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Zu §. 64.

Ministerialrath Dr. Jolly: Eine Versetzung des Notars wider seinen Willen werde wohl nur im Disciplinärweg zulässig sein?

Staatsminister Dr. Stabel: Allerdings.

Graf Hennin: Wenn ein Notar einen großen Bezirk nicht mehr versehen könne, wohl aber einen kleinern, könne er nun versetzt werden?

Staatsminister Dr. Stabel: Man könne ihn in diesem Falle auch seines Dienstes, den er zu versehen unfähig sei, entheben; er werde also gerne in eine Versetzung auf einen kleinern Bezirk willigen.

Ministerialrath Dr. Jolly: Die Notarkammer müßte aber vorher darüber gehört werden!

§§. 64 - 69 werden unverändert angenommen.

Zu §. 70.

Graf Hennin: Die Notariatskammer werde, wenn die Gerichte ihr Gutachten verlangten, ein solches abgeben müssen; ebenso wenn ein solches von Privaten über angelegte Gebühren verlangt werde?

Staatsminister Dr. Stabel: Wenn die Regierung die Befugniß habe, von der Notariatskammer Gutachten zu verlangen, so könne sie natürlich dieselbe auch den Appellationsgerichten übertragen; die Notariatskammer sei wohl auch berechtigt, für Private Gutachten abzugeben, aber wohl nicht verpflichtet.

§§. 70—83 werden angenommen.

Das ganze Gesetz wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen und sodann die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der erste Secretär:

Jolly.

Fünfzehnte öffentliche (Abend-) Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Mai 1864.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Hofraths Dr. Schmidt.

Von Seite der Regierungskommission:

der Staatsminister der Justiz, Herr Dr. Stabel, und Herr Ministerialrath von Seyfried.

Unter dem Voritze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden.

Nach Eröffnung der Sitzung schreitet das Haus zur Beratung der Gebühren für einige Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betr., erstattet von Artaria.

In der allgemeinen Discussion spricht

Artaria seine Befriedigung über die Vorlage dieses Gesetzes aus, wodurch die Besserstellung der Notare und die Hebung dieses wichtigen Standes werde herbeigeführt werden.

In der Specialdiscussion beantragt zu Art. I, §. 2, Ziff. 7

Geheimerrath Dr. Bluntschli gegen den Commissionsantrag dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten. Im Interesse der Sicherheit der Pfandbücher seien die Beurkundungen von Lösungsverfügungen möglichst zu begünstigen. Stelle man die Gebühren zu hoch, so würde die Lösung allzu leicht vernachlässigt.

Graf Hennin unterstützt den Antrag.

Er beantragt ferner: bei Ziff. 4 b. den Regierungsentwurf wieder herzustellen. Die Anerkennung natürlicher Kinder sei dadurch genügend begünstigt, daß sie ohne nennenswerthe Kosten vor dem Civilstandesbeamten geschehen könne. Wolle Jemand eine notarielle Beurkundung, so solle auch die Gebühr hierfür wenigstens die Höhe einer halben Tagsgebühr erreichen.

Ministerialrath von Seyfried erklärt sich für beide Anträge.

Artaria vertheidigt die Commissionsanträge.

Die Anerkennung natürlicher Kinder durch Notariatsurkunde sei in Städten sehr häufig; da nun eine solche Anerkennung, die ja von den wichtigsten Folgen sei, meist von armen Leuten bei nachfolgender Ehe erfolge, so sollte sie im Interesse der öffentlichen Moral möglichst begünstigt werden.

Für Lösungsurkunden habe die Commission eine Werthstaxe beantragt, weil eine solche überhaupt bei allen wichtigeren Geschäften eingeführt sei. Dieselbe sei aber so klein, daß sie der Lösung kein Hinderniß bereiten werde.

Nach einigen weitem Bemerkungen der Herren Prälat Holzmann, Freiherr von Göler, Geheimerrath Dr. Bluntschli, Graf Hennin wird die Discussion geschlossen.

Der Antrag des Grafen Hennin zu §. 2, Ziff. 4 b. wird abgelehnt, der Commissionsantrag angenommen.

Der Antrag des Geheimerraths Dr. Bluntschli zu §. 2, Ziff. 7, wird angenommen.

Zu Art. 4

wird nach kurzer Besprechung der Commissionsantrag angenommen.

Ueber die übrigen Artikel entsteht keine Debatte. Sie werden nach den Commissionsanträgen angenommen.

Auf die Abstimmung über die im Bericht niedergelegten Wünsche verzichtet die Commission mit Bezug auf die in einem Schreiben des Staatsministers der Justiz an den Präsidenten der zweiten Kammer über diese Sache abgegebene Erklärung.

Das ganze Gesetz wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf werden gewählt:

in die Bankcommission die Herren: Artaria, Faller, Oberhofgerichtsadvocat Dr. Bertheau, Freiherr von Göler, Geheimerrath Dr. Bluntschli;

zur Verstärkung der Commission für den Gesetzentwurf über den Gebrauch des Stempelpapieres und den Ansat von Sporteln bei den Gerichten die Herren: Graf von Kageneck und Ministerialrath Dr. Jolly.

Graf von Kageneck bittet um kurzen Urlaub, welcher bewilligt wird.

Die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der erste Secretär:

Jolly.